

Entwurf

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes
über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der derzeit geltenden Fassung,
vereinbaren die Städte und Gemeinden

.... fehlt noch ...

.....

.....

und der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
(nachfolgend: der Landkreis)

die Zweckverbandssatzung des
Zweckverbands „Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“

Präambel

Die Versorgung der Bevölkerung und Gewerbebetrieben mit ausreichenden Kapazitäten für ein schnelles Internet stellt den Landkreis und seine Kommunen vor große finanzielle, technische und rechtliche Herausforderungen. Gleichzeitig ist die flächendeckende Bereitstellung von schnellem Internet eine zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge und ein entscheidender Standortfaktor.

Die Verbandsmitglieder schließen sich deshalb im Zweckverband zusammen, um ein zusammenhängendes Gesamtnetz aus einem landkreisweiten Zugangsnetz (Backbone-Netz) und den Verteilnetzen auf der Gemarkung der Mitgliedsgemeinden (Ortsnetze) zu errichten und dessen koordinierten Ausbau und Betrieb zu gewährleisten. Der Zweckverband verpachtet das Gesamtnetz an einen Betreiber. Außerdem soll der Zweckverband das nötige Fachwissen für seine Verbandsmitglieder erwerben, weiterentwickeln und wahren, um seine Verbandsmitglieder qualifiziert technisch, wirtschaftlich und förderrechtlich betreuen zu können.

Der Zweckverband ist offen für weitere Verbandsmitgliedschaften und für Kooperationen mit Kommunen, soweit dies im gegenseitigen Interesse liegt.¹

¹ Hinweis zur Gender-Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form steht.

Entwurf

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckverbandsmitglieder, Name, Sitz, Zweckverbandsgebiet, anwendbare Vorschriften

- (1) Die Städte und Gemeinden

..... fehlt noch

..... fehlt noch

..... fehlt noch

und der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

- (2) Der Zweckverband führt den Namen

„Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“.

- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

- (4) Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden.

- (5) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GKZ.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbands, Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Zweckverbandsgebiet sicherzustellen, zu verbessern und zu fördern. Er plant, baut, unterhält und verwaltet die dazu erforderliche passive Infrastruktur und dazugehörige Anlagen. Der Zweckverband koordiniert bestehende und künftige Planungen zum Netzausbau im Zweckverbandsgebiet.

Entwurf

- (2) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Infrastrukturen und dazugehörige Anlagen errichten², erwerben und veräußern, mieten und vermieten, pachten und verpachten sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung und Überlassung an Netzbetreiber abschließen und erforderlichenfalls eine Zuwendung an den Netzbetreiber im Rahmen des geltenden Rechts gewähren.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und an anderen Unternehmen beteiligen oder solche errichten. Hierzu zählen z.B. Stadtwerke, die bereits über eigene Infrastrukturen (Strom, Gas, Wasser) verfügen.
- (4) Der Zweckverband ist Eigentümer der von ihm errichteten passiven Infrastruktur und dazugehöriger Anlagen, sofern keine abweichende Regelung vereinbart wird. Sofern der Zweckverband Anlagen im Eigentum der Verbandsmitglieder nutzt, sind die Verbandsmitglieder dazu bereit, diese Anlagen dem Zweckverband zur Nutzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Zweckverband kann die (Teile der) Infrastruktur, welche zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz-EGovG) (BGBl. I S. 2749) notwendig ist, selbst betreiben.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Organe des Zweckverbands

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

² Darunter fällt auch die Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur

Entwurf

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Mitgliedsgemeinde durch den Bürgermeister, der Landkreis durch die Landrätin vertreten. Im Falle der Verhinderung gilt § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ.
- (2) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbands fest. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderungen dieser Zweckverbandssatzung
 - b) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
 - c) Wahl der Verbandsmitglieder und Stellvertreter im beschließenden Ausschuss
 - d) Festsetzung einer Satzung über Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten für die ehrenamtlich tätigen Verbandsmitglieder der Organe des Zweckverbands
 - e) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
 - f) Ausbau- und Fortentwicklungsplanung der passiven Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Zweckverbandsgebiet
 - g) Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan und Vermögensplan
 - h) Geschäftsordnungen
 - i) Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden oder des beschließenden Ausschusses fallen
 - j) Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts
 - k) Feststellung des Jahresabschlusses
 - l) Entlastung des Verbandsvorsitzenden, der Geschäftsführer und der Verbandsmitglieder des beschließenden Ausschusses
 - m) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
 - n) Regelung der allg. Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbands
 - o) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbands oder Vereinigung mit einem anderen Zweckverband gem. § 20a ff GKZ
 - p) Grundsatzentscheidungen über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes.

Entwurf

- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens ein Mal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Verbandsmitglieder dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands beantragt, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jede Beschlussfassung bedarf der Zustimmung von mindestens 30 % der im Zweckverband vertretenen Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und zwei weiteren Vertretern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.
- (6) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt.

Entwurf

§ 6

Beschließender Ausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen beschließenden Ausschuss (bA).
- (2) Der beschließende Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Landrätin des Landkreises und aus 5 weiteren Verbandsmitgliedern: Diese weiteren stimmberechtigten Verbandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Beratende Mitglieder sind die Geschäftsführer des Zweckverbands sowie bis zu zwei weitere Vertreter des Landkreises. Ist der Verbandsvorsitzende oder der stellvertretende Verbandsvorsitzende die Landrätin, kommt ein weiteres stimmberechtigtes Verbandsmitglied hinzu.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedem stimmberechtigten Ausschussmitglied steht eine Stimme zu.
- (4) Der beschließende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend ist.
- (5) Der beschließende Ausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) sämtliche Personalangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind oder der Geschäftsleitung obliegen. Der beschließende Ausschuss berät im Übrigen Personalangelegenheiten vor, deren Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten ist.
 - b) Verfügungen im Rahmen des Vermögensplans im Wert von mehr als 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 100.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro im Wirtschaftsjahr.
 - c) Weiterleitung von Fördermitteln und Zuschüssen an Gesellschaften, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient und die zur Umsetzung der von der Verbandsversammlung beschlossenen Ausbau und Fortentwicklungsplanung beantragt und gewährt werden.

Entwurf

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie der stellvertretende Verbandsvorsitzende werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung wählt für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er beruft die Verbandsmitglieder zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des beschließenden Ausschusses. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

- a) Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.
 - b) Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Beauftragung und Kostenerstattungen gegenüber Dritten) im Wert von bis 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von bis zu 100.000 Euro im Wirtschaftsjahr.
 - c) Anstellung, Entlassung von Beschäftigten sowie die Ernennung und Beförderung von Beamten bis einschließlich EG 10/A10 im Rahmen der Stellenübersicht.
- (3) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 5 Abs. 1 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - (4) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt die Landrätin des Landkreises dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.
 - (5) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung.
 - (6) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

Entwurf

III.

Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 8

Bedienstete des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (2) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied geregelt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann Bedienstete durch Beschluss mit Geschäftsführungs- und Einzelvertretungsbefugnis für den Zweckverband ausstatten (Geschäftsführer). Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 9

Rechnungs- und Wirtschaftsführung

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

Entwurf

§ 10

Zweckverbandskassenverwaltung

- (1) Die Zweckverbandskasse ist von einem Verbandsmitglied oder einem vom Zweckverband beauftragten Dritten zu führen. Das Nähere wird in einem Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied oder dem beauftragten Dritten geregelt.
- (2) Die dem Verbandsmitglied oder einem Dritten für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 11

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und den Bediensteten des Zweckverbands, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 12

Örtliche Prüfung

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises übertragen.

§ 13

Mitwirkungspflichten

Die einzelnen Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen und unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

IV.

Deckung des Finanzbedarfs

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs, Umlage

(1) Investitionsumlage für das Backbone-Netz

Der Zweckverband erhebt vom Landkreis eine Investitionsumlage für die Kosten, die für die Planung, Weiterentwicklung und den Bau des Backbone-Netzes bis zum jeweiligen Übergabepunkt anfallen. Dazu zählen insbesondere die Tilgung von Krediten zur Finanzierung des Backbone-Netzes und sämtliche Kostenerstattungen gegenüber Dritten, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient. Von den anfallenden Kosten werden die hierfür erhaltenen Förderzuschüsse abgezogen. Das Backbone-Netz wird in einem Trassenplan definiert.

(2) Investitionsumlage für die Ortsnetze

Der Zweckverband erhebt von der Mitgliedsgemeinde, auf deren Gemarkung das Ortsnetz errichtet wird, eine Investitionsumlage für die Kosten, die für die Planung, Weiterentwicklung und den Bau des Ortsnetzes anfallen. Dazu zählen insbesondere die Tilgung von Krediten zur Finanzierung des Ortsnetzes. Von den anfallenden Kosten werden die hierfür erhaltenen Förderzuschüsse abgezogen. Das jeweilige Ortsnetz wird in einem Trassenplan definiert.

Zu den Ortsnetzen zählen auch die innerörtlichen Zuführungstrassen zu weiteren Zugangspunkten auf dem Gemarkungsgebiet. Die Kosten für innerörtliche Trassen, die nach dem letzten Zugangspunkt der Erschließung lediglich zum Anschluss der Zugangspunkte einer dahinterliegenden Gemeinde einer Ortslage dienen, sind – sofern es sich nicht um das Backbone handelt - dem Ortsnetz der begünstigten Mitgliedsgemeinde zuzurechnen.

(3) Betriebliche Erträge

Die betrieblichen Erträge umfassen sämtliche Einnahmen, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete Netz (Backbone-Netz und Ortsnetze) aus Förderzuschüssen, Pachten und Mieten bezieht. Die betrieblichen Erträge werden zunächst zur Deckung des Finanzbedarfs ohne Personal- und Verwaltungskosten, insbesondere zur Deckung der Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten gem. § 14 Abs. 4 verwendet (vgl. Betriebsumlage I) und danach zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben gem. § 14 Abs. 5 (vgl. Betriebsumlage II). Übersteigen die betrieblichen Erträge sämtliche Ausgaben für Betrieb, Personal und Verwaltung wird der Überschuss entsprechend der Schlüsselung der Betriebskostenumlage I nach § 14 Absatz 4 ausgeschüttet bzw. dem entsprechenden Verbandsmitglied im Finanzwesen zugeordnet (§ 14 Absatz 8).

Entwurf

(4) Betriebsausgaben (Betriebskostenumlage I)

Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Förderzuschüsse) zur Deckung des Finanzbedarfs ohne Personal- und Verwaltungskosten nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine **Betriebskostenumlage I**, die insbesondere Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.

Der vom jeweiligen Verbandsmitglied zu tragende Anteil an diesem Umlagebetrag wird jährlich zum Stichtag 31.12. des Wirtschaftsjahrs (§ 9 Abs. 3) ermittelt. In die Berechnung gehen die folgenden drei Faktoren ein, die je gleich mit einem Drittel gewichtet werden:

- Faktor 1 (Netzlänge in Metern): Für die Mitgliedsgemeinden Länge des vom Zweckverband verwalteten Ortsnetzes. Für den Landkreis Länge des vom Zweckverband verwalteten Backbonenetzes.
- Faktor 2 (Nettoinvestitionen³ in Euro): Für die Mitgliedsgemeinden Höhe der auf dem Gebiet des Verbandsmitglieds insgesamt geleisteten Nettoinvestitionen für das vom Zweckverband verwaltete Ortsnetz. Für den Landkreis Höhe der geleisteten Nettoinvestitionen für das Backbonenetz.
- Faktor 3 (Anzahl der angeschlossenen Haushalte): Zahl der in vom Zweckverband verwalteten Anlagen zur Breitbandversorgung mit Glasfaser kabelgebunden erschlossenen Haushalte⁴.

Zur Ermittlung der prozentualen Umlageanteile dienen als Bezugseinheit für den Faktor 1 die Länge des Gesamtnetzes (entspricht Ortsnetze und Backbone-Netz) und für den Faktor 2 die Summe aller Nettoinvestitionskosten.

Zur Ermittlung der Umlageanteile nach Faktor 3 wird für die Gemeinden die tatsächliche Zahl der mit Glasfaser erschlossenen Haushalte, für den Landkreis als Verrechnungseinheit die durchschnittliche Zahl (arithmetisches Mittel) der in den Gemeinden mit Glasfaser erschlossenen Haushalte angesetzt. Bezugseinheit für den Faktor 3 ist die so erhaltene Summe.

(5) Personal- und Verwaltungsausgaben (Betriebskostenumlage II)

Die aus Erträgen des Erfolgsplans (inklusive der Verrechnung des Vermögensplans) nicht gedeckten Personal- und Verwaltungsausgaben, die nicht einzelnen Verbandsmitgliedern zugeordnet werden können, werden für die ersten 5 Jahre zur Hälfte vom Landkreis und zur Hälfte von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen getragen. Danach werden sie zu gleichen Teilen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt.

(6) Sämtliche Umlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.

(7) Der Zweckverband ist dazu berechtigt, für die Abdeckung der von ihm zu leistenden Aufwendungen und Ausgaben Vorauszahlungen von den Verbandsmitglie-

³ Die Nettoinvestition beschreibt die gesamten getätigten Investitionen abzüglich erhaltener Förderzuschüsse oder anderer Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzzerrichtung.

⁴ Diese umfassen sämtliche erschlossene Haushalte, gewerbliche oder freiberufliche Betriebe sowie sonstige erschlossene Einrichtungen i. S. v. Homes Connected.

Entwurf

dern anzufordern. Bei Eintritt in den Zweckverband wird zur Liquiditätsausstattung eine einmalige Betriebskostenumlage in Höhe von 5.000 Euro pro Stadt/Gemeinde und 150.000 Euro vom Landkreis erhoben.

- (8) Für jedes Verbandsmitglied werden alle Verbindlichkeiten zwischen Zweckverband und dem Verbandsmitglied im Finanzwesen separat erfasst. Dies gilt auch für betriebliche Erträge, die einem Verbandsmitglied zugewiesen werden, sofern dies nicht zum Ausgleich von Umlageforderungen benötigt wird.

V.

Sonstige Bestimmungen

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen nach dem für den Landkreis geltenden Regeln für öffentliche Bekanntmachungen im Internet auf der Webseite des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald unter: <http://www.breisgau-hochschwarzwald.de> sowie in der Tageszeitung „Badische Zeitung“.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter.

Mit dem Ausscheiden geht das Eigentum der auf der Gemarkung des jeweiligen Verbandsmitglieds errichteten Ortsnetzes und dazugehörige Anlagen an das jeweilige Verbandsmitglied über.

Das ausscheidende Verbandsmitglied ist dazu verpflichtet, die auf es übergehenden Anlagen dem Zweckverband weiterhin zu den Bedingungen im Zeitpunkt des Ausscheidens zur Nutzung bzw. Weiterverpachtung zur Verfügung zu stellen, sofern der Zweckverband die entsprechenden Anlagen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten benötigt.

Ein Anspruch des ausscheidenden Verbandsmitglieds auf Beteiligung am übrigen Ver-

Entwurf

bandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann allerdings beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren, sofern diese Entschädigung die wirtschaftliche Lage des Zweckverbands nicht wesentlich beeinträchtigt. Im Übrigen wird ein auf der Kostenstelle des Verbandsmitglieds positiver Saldo mit dem Ausscheiden ausbezahlt, sofern keine Verbindlichkeiten des Verbandsmitglieds offen sind. Ebenso muss ein auf der Kostenstelle des Verbandsmitglieds negativer Saldo mit dem Ausscheiden ausgeglichen werden.

§ 17

Auflösung des Zweckverbands

Bei einer Auflösung fällt neben den Anlagen des Zweckverbandes das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern zu. Ferner geht bei einer Auflösung das Eigentum des auf der Gemarkung des jeweiligen Verbandsmitglieds errichteten Ortsnetzes (i. S. v. § 14 Abs. 2) und dazugehörige Anlagen des Zweckverbandes an das jeweilige Verbandsmitglied über. Bei einer Auflösung des Zweckverbandes geht das Backbone-Netz im Sinne von § 14 Abs. 1 in das Eigentum des Landkreises über. Das übrige Vermögen des Zweckverbands wird unter den Mitgliedern nach dem prozentualen Anteil gemäß § 14 Abs. 4 (Betriebskostenumlage I) aufgeteilt. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u.a. auch über die Übernahme unkündbarer Bediensteter des Zweckverbandes.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbands

Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckverbandssatzung in Kraft. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden.

Für die Gemeinde xxx

Beschluss des Gemeinderats vom xxx

xxx, den

.....xxx, Bürgermeister

Siegel und Unterschrift